
Anerkennungsmatrix

Handlungsleitfaden
zur Anerkennung von
Ausbildungen und Qualifikationen
innerhalb der Thüringer Gemein-
schaften

aktuell anwendbar für:

- Gemeinschaft Bereitschaften

Version 1.0 (Basisdokument) vom 6. März 2016
(Bundesausschuss) mit Ergänzungen für den DRK-
Landesverband Thüringen e.V. beschlossen in der:
- Landesausschusssitzung der Bereitschaften
am 24.03.2018

Handlungsleitfaden zur Anerkennung von Ausbildungen und Qualifikationen innerhalb der Gemeinschaften

Inhalt

1. Zur Notwendigkeit	1
2. Anerkennungsverfahren in den Landesverbänden.....	2
2.1 Entscheidungsträger	2
2.2 Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung	2
2.3 Mitteilung über die Entscheidung über Anerkennungsantrag	3
2.4 Grundlage der Anerkennung, Einspruchsverfahren	3
2.5 Dauer des Anerkennungsverfahrens.....	3
3. Bundesweit einheitliche Anerkennungsmatrix.....	3
3.1 Gremium Anerkennungsmatrix	4
3.2 Erarbeitung der Anerkennungsmatrix.....	4
4. Ablaufplan zur Anerkennung einer Ausbildung oder Qualifikation ...	5
5. Umsetzung des Handlungsleitfadens im DRK-Landesverband Thüringen .V.	7
5.1 Entscheidungsträger	8
5.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen.....	9

1. Zur Notwendigkeit

Die Gemeinschaften im Deutschen Roten Kreuz e.V. wollen es möglichst vielen Menschen ermöglichen, sich in ihre ehrenamtliche Arbeit einzubringen.

Das DRK steht für ein qualitativ hochwertiges Angebot an Leistungen. Damit einher geht ein hohes Ausbildungsniveau. Da wir unsere Arbeit in den Gemeinschaften weitgehend ehrenamtlich erledigen, möchten wir die Zeitressourcen unserer Helfer/innen möglichst wenig belasten. Das heißt die Helferinnen und Helfer sollen so viel Ausbildung wie nötig erhalten, aber so wenig Zeitaufwand wie möglich benötigen.

Eine Möglichkeit Ausbildungszeit zu verkürzen, ist die Anerkennung von Ausbildungen und Qualifikationen, die innerhalb oder außerhalb vom DRK erreicht wurden. Wo immer vertretbar, sollen diese anerkannt werden.

Dieses Dokument beschreibt, wie der Prozess der Anerkennung abläuft und wie eine Anerkennungsentscheidung gefällt wird.

2. Anerkennungsverfahren in den Landesverbänden

Die Anerkennungsverfahren werden in den Landesverbänden bearbeitet. Die Landesverbände können die Durchführung der Anerkennungsverfahren wiederum ihren Kreis- oder Bezirksverbänden (teilweise) übergeben.

2.1 Entscheidungsträger

Der durchführende Verband legt für sich selbst eine Person, eine Stelle oder ein Gremium fest, welches Anerkennungsentscheidungen trifft.

2.2 Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung

Die Anerkennung (externer) Ausbildungen und Qualifikationen geschieht auf schriftlichen Antrag. Einem Antrag auf Anerkennung kann

- stattgegeben werden,
- unter Auflagen stattgegeben werden, oder
- er kann abgelehnt werden.

Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt entweder auf Basis einer bundesweit einheitlichen Anerkennungsmatrix (Matrixverfahren), einem Standardverfahren der entsprechenden Gliederung oder im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Grundlage ist stets der Vergleich der Lehrinhalte, wobei

- nicht jede Abweichung prinzipiell zur Ablehnung führt, und

- Kompensationen mit sonstigen Befähigungs- oder Erfahrungsnachweise grundsätzlich möglich sind.

2.3 Mitteilung über die Entscheidung über Anerkennungsantrag

Die Entscheidungen über die Anerkennung müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens ergeht ein schriftlicher Bescheid an den Antragseinreichenden. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

2.4 Grundlage der Anerkennung, Einspruchsverfahren

Die Anerkennung erfolgt auf Basis des Handlungsleitfadens und der Ausbildungsmatrix, es besteht kein Rechtsanspruch. Bei ablehnender Entscheidung hat der Antragsteller einmalig die Möglichkeit, im Rahmen einer persönlichen Anhörung ergänzende Unterlagen und Argumente vorzubringen. Ein weiteres Einspruchsrecht gegen die getroffene Entscheidung besteht nicht.

2.5 Dauer des Anerkennungsverfahrens

Ein Anerkennungsverfahren sollte innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der kompletten Antragsunterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in schwierigen Fällen einmalig um maximal 2 Monate verlängert werden. Die Entscheidungsfrist läuft erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

3. Bundesweit einheitliche Anerkennungsmatrix

Deutschlandweit gibt es Ausbildungen und Qualifikationen, die auf typische Ausbildungen und Qualifikationen in den Bereitschaften des DRK anerkennbar sind. Diese sollen in einer bundesweit einheitlichen Anerkennungsmatrix zusammengefasst werden.

Diese Anerkennungsmatrix definiert Ausbildungen und Qualifikationen, die grundsätzlich ohne weitere Prüfungen anerkannt werden können bzw. welche Auflagen zu einer Anerkennung ggf. zu machen sind.

Alle Landesverbände arbeiten einheitlich nach dieser bundesweiten Anerkennungsmatrix und erkennen mindestens diese Ausbildungen unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen an. Sie können darüber hinaus weitere standardisierte Anerkennungsmöglichkeiten in ihren Landesverbänden festlegen.

Die bundesweite Anerkennungsmatrix wird auf Bundesverbandsebene von einem Gremium Anerkennungsmatrix bearbeitet.

3.1 Gremium Anerkennungsmatrix

Das Gremium Anerkennungsmatrix ist eine Arbeitsgruppe des Bundesausschusses. Sie besteht aus vier Personen. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit.

Namentliche Vorschläge für die Besetzung werden von den Mitgliedern des Bundesausschusses der Bereitschaften eingereicht. Die Bundesbereitschaftsleitung ernennt aus diesen Vorschlägen die Mitglieder des Gremiums Anerkennungsmatrix.

Voraussetzung für die Mitwirkung im Gremium Anerkennungsmatrix ist:

- eine breite und umfassende Kenntnis der Ausbildungen im DRK.
- Die Personen können die anzuerkennenden Ausbildungen fachlich beurteilen, oder das Gremium kann sich (der gutachtlichen) Hilfe anerkannter Ausbilderinnen und Ausbilder, der Fachdienstbeauftragten oder andere geeignete Experten in den relevanten Feldern bedienen.

Bei medizinischen Themen ist der Bundesarzt durch fachliche Beratung einzubeziehen.

3.2 Erarbeitung der Anerkennungsmatrix

Die vorhandenen Curricula der Ausbildungen in den Bereitschaften gelten als Maßstab im Anerkennungsverfahren. Die jeweils gültigen Ausbildungsordnungen werden berücksichtigt.

Die Landesverbände können dem Gremium Anerkennungsmatrix Wünsche nach weiteren standardisierten Anerkennungsentscheidungen zukommen lassen, ebenso

Wünsche nach Streichungen. Standard- oder Einzelentscheidungen aus den Landesverbänden sind für eine Aufnahme in die bundesweit einheitliche Anerkennungsmatrix zu prüfen.

Hierzu stellen die Landesbereitschaftsleitungen beim Gremium Anerkennungsmatrix einen Antrag, dem der Nachweis über die vorhandenen Qualifizierungen beigelegt ist.

Der Antrag enthält:

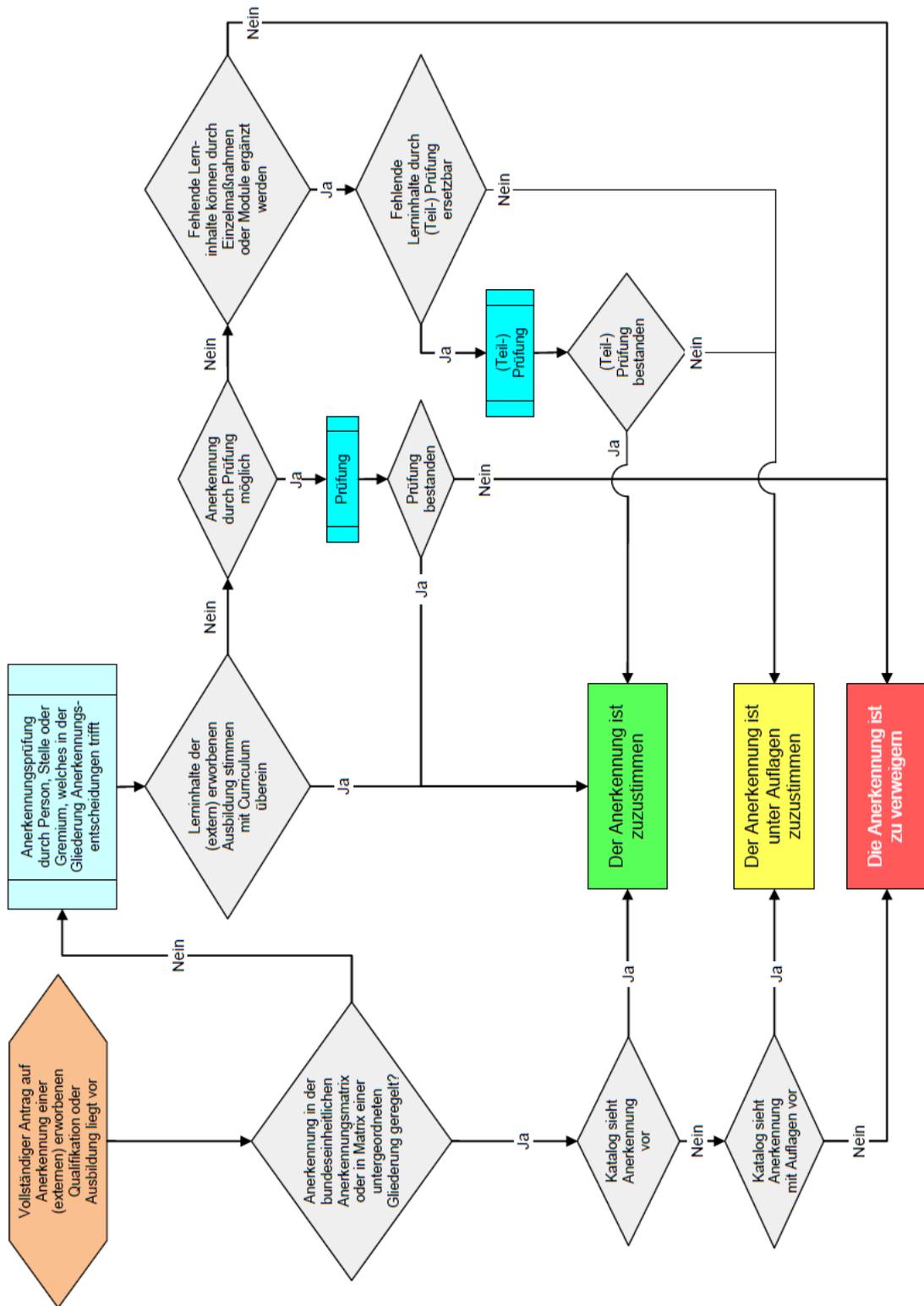
- die (extern) erworbenen Qualifikationen, die anerkannt werden sollen,
- die Rot-Kreuz-Ausbildung für die die Anerkennung gelten soll,
- wenn möglich sollte die Bescheinigung oder das Zertifikat der vorgelegten Qualifikation zumindest Auszüge aus den Ausbildungsinhalten enthalten. Falls dies nicht der Fall ist, müssen die Lerninhalte aus Curricula, Ausbildungsordnungen, Teilnahmebescheinigungen oder gesetzlichen Vorschriften nachvollziehbar sein.

Das Gremium prüft, ob eine entsprechende Anerkennung bundesweite Relevanz hat und stellt diese bei positiver Entscheidung in die Anerkennungsmatrix.

4. Ablaufplan zur Anerkennung einer Ausbildung oder Qualifikation

Die folgende Darstellung zeigt das Verfahren, nach dem eine Anerkennung mit oder ohne Auflagen gestaltet werden kann. Das Verfahren startet, wenn die antragstellende Person die den Antrag vollständig eingereicht hat.

Liegt ein Antrag auf Anerkennung vor, der mit der bundesweiten oder lokal gültigen Anerkennungsmatrix getroffen werden kann, dann wird die Entscheidung in dieser Weise gefällt. Wenn nicht, wird die Entscheidung an die Person, die Stelle oder das Gremium übergeben, welches in der Gliederung die Anerkennungsentscheidungen trifft. Diese prüfen, ob eine Anerkennung aufgrund gleicher Ausbildungsinhalte vorgenommen werden kann, oder durch ergänzende Ausbildungen oder Prüfungen notwendig sind.



5. Umsetzung des Handlungsleitfadens im DRK-Landesverband Thüringen e.V.

Für den Landesverband Thüringen e.V. ist grundsätzlich die vom Landesverband aktuell veröffentlichte Anerkennungsmatrix bindend. Diese beruht auf der jeweilig aktuellen Bundesmatrix der Bereitschaften mit spezifischen Ergänzungen der Thüringer Gemeinschaften. Ergänzungen zur Matrix stehen für alle Thüringer DRK-Gemeinschaften offen, welche in Ihren Entscheidungsgremien diesen Handlungsleitfaden als gültig beschließen. Ergänzungen zur Matrix sind im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst abzustimmen.

Die Anerkennungsverfahren werden auf der zuständigen Ebene des Ausbildungsträgers entschieden. Ist also der Kreisverband für die Ausbildung verantwortlich, soll auch dort die Anerkennung erfolgen. Der Landesverband ist über Entscheidungen zur Anerkennung zu informieren. Dazu sind die jeweiligen Antragsunterlagen sowie das Anerkennungsschreiben in Kopie an die Abteilung Bildung des Landesverbandes Thüringen zu senden.

Anträge zur Anerkennung auf Landesebene sind an die Abteilung Bildung des Landesverbandes Thüringen zu richten.

Besteht ein Zweifel zur Entscheidungsebene, ist die Anfrage auf Anerkennung immer an den Landesverband zu richten.

Eine Antragsstellung ist auch für Ausbildungen möglich, welche noch nicht in der Matrix aufgeführt wurden (Einzelfallentscheidungen). Die Prüfung und Entscheidung treffen die im Punkt 5.1 genannten Entscheidungsträger der Landesverbandsebene.

Betreffen diese Fälle die Gemeinschaften Bereitschaften, so sind die Entscheidungen an die Bundesbereitschaftsleitung zu melden um die Ausbildung ggf. in die Bundesmatrix aufzunehmen.

Für die Antragsstellung werden standardisierte Formulare durch den Landesverband herausgegeben.

5.1 Entscheidungsträger

Entsprechend der Anerkennungsebene wird ein Gremium einberufen, welches über die Anerkennung (extern) erworbener Ausbildungen / Fertigkeiten und Qualifikationen entscheidet.

Die Entscheidungsträger sollten über folgende Eigenschaften verfügen:

- breite und umfassende Kenntnisse in der Ausbildung im DRK
- eigene Ausbildungserfahrungen als Dozent bzw.
- sie sollten die anzuerkennende Ausbildung fachlich beurteilen können

Diesem Gremium gehören an:

auf Kreisverbandsebene

- die jeweilige Gemeinschaftsleiterin / der jeweilige Gemeinschaftsleiter
- die / der Ausbildungsbeauftragte
- ggf. der Kreisverbandarzt / die Kreisverbandsärztin
- ggf. können Ausbilder der einzelnen Fachdienste zur Beratung hinzugezogen werden
- weitere Mitglieder können durch die Gemeinschaftsleiter berufen werden

auf Landesverbandsebene

- ein Vertreter der Abteilung Bildung

bei Einzelfallentscheidungen des Weiteren

- die Landesleitung des Antragsstellers
- ggf. der Landesverbandarzt
- ggf. können die einzelnen Fachdienstleiter zur Beratung hinzugezogen werden
- weitere Mitglieder können durch den AED berufen werden

5.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Gerade berufliche Qualifikation hat einen sehr hohen Wert und stärkt den Einsatzwert eines Helfers bzw. einer Einheit.

Daher besteht auch die Möglichkeit, im Ausland erworbene Qualifikationen anzuerkennen. Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Tabellarische Auflistung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit
- Identitätsnachweis (Kopie: Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (Ausbildungszeugnis)
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung
- Sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen)
- Antragsteller muss Unterlagen übersetzt und beglaubigt vorlegen